

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten

Die Änderungen im Dokument gegenüber der letzten Version vom 07.05.2019 wurden kursiv in Fettdruck verzeichnet.

Volkswagen Poznań informiert hiermit, dass die Lieferanten von Produkten /Dienstleistungen/Prozessen folgenden Bestimmungen auf dem VWP Gelände unterliegen:

1. Grundsätze

Der Umweltschutz, sowohl in Bezug auf die im Werk hergestellten Produkte, als auch auf eigene Produktionsanlagen, hat für Volkswagen Poznań große Bedeutung. Die Lieferanten von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen sind aufgefordert, dieses Prinzip einzuhalten.

Zur Erfüllung der Umweltschutzanforderungen hat der Auftragnehmer (AN) u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- Vornahme sämtlicher erforderlichen Handlungen zur Vermeidung von Verschmutzungen, insbesondere durch Einsatz bester verfügbaren Techniken, die aus den Referenzdokumenten BAT (sog. BREF) hervorgehen.
- Sicherstellung, dass der Betrieb der Installation keine relevante Umweltverschmutzungen verursacht,
- Vornahme von Handlungen und Einsatz der Maßnahmen gegen Störungen bzw. zur Reduzierung ihrer Auswirkungen,
- Beschreibung und Aufstellung der Überwachungsmethoden für Umweltemissionen unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchserfassung zusammen mit ihrer Visualisierung.

Der Einsatz bester verfügbaren Technik (BVT) bedeutet Einführung der Technologie, die wirtschaftliche und ökologische Vorteile mit sich bringt, welche zuvor eingeschätzt werden können.

Der AN ist dementsprechend für die Ausstattung des Liefergegenstands gemäß den Rechtsvorschriften (siehe Pkt 2) sowie für Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen in Bezug auf den Umweltschutz in folgenden Bereichen verantwortlich:

- Schutz der Luft,
- Lärmschutz,
- Boden- und Wasserschutz,
- Energie- und Materialeffizienz,
- Abfallwirtschaft,
- Naturschutz.

Sämtliche Vorhaben (Projekte), die den Umweltschutz beeinflussen können, sind mit dem Umweltschutzbeauftragten über den Auftraggeber (AG) abzustimmen. Sollten entsprechende Genehmigungen/Bewilligungen gemäß dem Umweltschutzgesetz erforderlich sein, so schaltet der AG

seine Umweltschutzabteilung ein. Der AN nimmt an dem Verwaltungsprozess teil, welcher zum Erlangen der erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen führen sollte, indem an die Umweltschutzabteilung des AGs die durch den AG genannten Daten zum Erlangen der Umweltgenehmigungen vorzulegen sind.

Die Umwelt- und Energiepolitik des AGs sowie die auf dem VWP-Gelände geltenden Umweltschutzgrundsätze müssen dem AN und seinen Mitarbeitern, die bei Ausführung des jeweiligen Auftrags tätig sind, bekannt sein. Diese Grundsätze sind einzuhalten. Jeder neue AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten auf dem VWP Gelände das Dokument orga_99 „Anforderungen für Fremdunternehmen in Bezug auf Umweltschutz in Volkswagen Poznań“ zu lesen und zu unterzeichnen. Das Dokument orga_99 beinhaltet die Kontaktdaten der Umweltschutz Mitarbeiter des AGs.

Die Begründung getroffener Lösungen erfolgt durch den AN auf Grundlage des Produktlebenszyklus sowie der Energieeffizienz und wird dem AG übermittelt.

Der AN gewährleistet, dass er für die Zeit der Tätigkeitsausführung in Werken des AGs die Frage der Haftung sowie Verfahren in Bezug auf Umweltschutz geregelt hat. Vor allem hat der AN die in Werken des AGs tätigen Mitarbeiter über das Verhalten am Arbeitsplatz gemäß den Umweltschutzbestimmungen zu informieren.

Die durch den AG bereitgestellten Medien sind sparsam zu benutzen (Druckluft, elektrische Energie, Wasser, Wärme, technologische Stoffe, Betriebsstoffe, usw.).

Bei eventuellen Gefahren bzw. Umweltschäden ist die Alarmzentrale umgehend zu informieren
- Tel. 35 5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555.

2. Genehmigungen

Bei Planung/Ausführung des Auftrags sind die Umweltschutzvorschriften, EU-Recht, polnische, nationale und lokale Rechtsvorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Referenzdokumente BAT (sog. BREF) einzuhalten.

Sämtliche Kontakte mit den Behörden, die zum Erlangen von Umweltgenehmigungen/-bewilligungen erforderlich sind, erfolgen über die Umweltschutzabteilung des AGs. Sämtliche Dokumente wie Anträge, Benachrichtigungen, usw. sind von den durch VWP Vorstand befugten Personen zu unterzeichnen und von ihnen an die zuständigen Behörden zu richten. Alle erforderlichen Dokumente in Bezug auf die o.g. Vorgehensweisen werden dem AG durch den AN vollständig zur Verfügung gestellt.

Bei der Projektabschluss hat der AN zu bestätigen, dass sämtliche Bestimmungen im Bereich Umweltschutz, die durch das Gesetz und Beschlüsse auferlegt werden, erfüllt sind. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auflagen, z.B. für die Durchführung der Abnahme durch die Sachverständigen bzw. für die Durchführung der Messungen, übernimmt der AN, sofern im Vertrag nicht anders bestimmt wurde.

3. Lärmschutz

Die nachstehenden Richtlinien betreffen den Bau/Aus-/Umbau von Anlagen des AGs, die den Lärm emittieren, sowie sämtliche Prozesse einschließlich Transport und Umladung. Die Anlage/Installation umfasst sämtliche Elemente, welche die Geräusche nach Außen generieren, insbesondere Rohrleitungen, Kanäle, Gehäuse, Hilfsanlagen, Ausfuhröffnungen, Luftzufuhr- und Luftabfuhrleitungen.

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten, Kat. 6.1: 7 Jahre, Vertraulichkeitsklausel: öffentlich, Datum der Aktualisierung: 04.02.2020, Verantwortlich: PPP-5/5.

Der in die Umwelt auf dem akustisch geschützten Gebiet emittierte Lärm ist möglichst gering zu halten, gemäß dem Stand der Technik, welche die Lärmreduzierung ermöglicht und kann nicht höher sein, als die Grenzwerte auf dem Schutzgebiet, im Falle des AGs 50 dB(A) bzw. 55 dB(A) am Tag und 40dB(A) bzw. 45dB(A) in der Nacht, abhängig vom Werk. Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, sich mit den in den Umwelterklärungen des AGs geltenden Grenzwerten bekannt zu machen (gilt für Werk 1, 2 und 3). Im Falle wenn die Grenzwerte für den Lärm nicht vorhanden sind, ist der AN verpflichtet, die Grenzwerte auf Grundlage MPZP und tatsächlicher Flächennutzung (Werk 4) festzulegen.

Sämtliche neu installierten/ausgebauten/modernisierten Lärmquellen dürfen die akustische Stärke (Eng. sound power level), die 70 dB(A) beträgt, nicht überschreiten. Falls diese Lärmquellen aus technischen Gründen dieses Niveau nicht unterschreiten können, sind sämtliche Abweichungen mit der Umweltschutzabteilung über den Ansprechpartner seitens des AGs abzustimmen.

Sollten bei dem durch die jeweilige Anlage imitierten Lärm wesentliche Einzelgeräusche, Impulse oder Geräuschbestandteile mit niedriger Frequenz auftreten, behält sich der AG die Möglichkeit vor, den garantierten Wert um die Werte der jeweiligen Lärm- oder Impulsbestandteile usw. (Werte von Geräuschen, isolierte Impulse) zu reduzieren.

Die Lärmemissionsbeschränkungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Grenzwerte auf den akustisch geschützten Gebieten erforderlich sind, die über die Möglichkeiten der Lärmreduzierungstechnik hinausgehen, sind separat im Angebot zu nennen (z.B. Lärmschutzwände, Schalldämpfer, akustische Abdeckungen).

Nach Inbetriebnahme der Installation (im Falle, wenn der geplante Aufbau/Umbau/Ausbau die akustisch geschützten Gebiete wesentlich beeinflusst) sind die Prüfmessungen der installierten Anlagen sowie die Messungen auf den akustisch geschützten Gebieten durchzuführen. Die Messungen sind durch den AN auf eigene Kosten in dem akkreditierten Labor durchzuführen.

Der AN hat auf eigene Kosten im Rahmen der fachlichen Abnahme zu beweisen, dass die von ihm deklarierten Werte eingehalten werden (gilt für DTR und Messergebnisse). Der AG behält sich das Recht vor, eigene Abnahmeprobe auf Kosten des ANs durchzuführen.

Zwischen 20:00 und 7:00 Uhr können die Lärm emittierenden Arbeiten ausschließlich nach Absprache mit dem Umweltschutzbeauftragten über den Auftraggeber (AG) durchgeführt werden.

Die Lärmquellen sind in den Koordinaten auf dem Koordinatensystem als geographische Länge und Breite (Format: Grad, Minuten und Hundertstelsekunden [hdd,mm,ss.ss]) anzugeben. Zusätzlich zu den Koordinaten ist auch die Ordinate zu messen.

Der AN hat auch die Koordinaten als dwg-Datei im 2000-Format, bzw. dgn., zu liefern.

4. Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft hat gemäß den Rechtsgrundlagen sowie den Grundsätzen zu erfolgen, die in dem betrieblichen Konzept für Abfallwirtschaft genannt wurden, insbesondere:

- Vermeidung von Abfallentstehung,
- Vorbereitung zur Weiterverwendung,
- Recycling,
- sonstige Wiederverwertungsmethoden,
- Sicherstellung richtiger Abfallentsorgung.

Beim verseuchten Erdboden, verseuchten Baumaterialien oder Materialien mit Asbest/Mineralfasern, die bei den Arbeiten angetroffen werden, ist die Alarmzentrale über diese Tatsache – Telefon 35-5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555 umgehend zu informieren.

Wenn der Vertrag nicht anderes bestimmt, sind die vom AN bei Ausführung der Arbeiten während Bau, Abbau, Renovierung, Bau- oder Anlagensanierung, Reinigung, Instandhaltung und Reparatur anfallenden Abfälle mit Ausnahme von Schrott gemäß den Rechtsvorschriften das Eigentum des ANs. Hat der AG die vom AN hergestellten Abfälle zu übernehmen, ist das im Angebot einzutragen und beim Vertragsabschluss mit dem AG zu vereinbaren. Der AN ist verpflichtet die Übernahme der Abfälle durch den AG mit dem Umweltschutzbeauftragten seitens AGs abzustimmen.

Nach dem Gesetz vom 14 Dezember 2012 über Abfälle ist der Auftragnehmer vor dem Arbeitsbeginn, bei denen Abfälle erzeugt werden, verpflichtet, die BDO- Registriernummer vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist derjenige gemäß dem obigen Gesetz, dessen Tätigkeit oder Dasein das Abfallerzeugen verursacht (ursprünglicher Abfallerzeuger) sowie derjenige, der die Vorverarbeitung, Mischung oder andere Tätigkeiten, die Eigenschaft oder Zusammensetzung dieser Abfälle ändern, durchführt; der Erzeuger der Abfälle, die infolge von Dienstleistungen im Rahmen des Aufbaus, Ausbaus, Reparatur der Objekte, Reinigung der Behälter oder Anlagen und Aufräumung, Wartung und Reparaturen entstehen, ist das Subjekt, das Dienstleistung durchführt, es sei denn im Dienstleistungsvertrag anders bestimmt ist.

Die Verpflichtung zum Besitz der Registriernummer im BDO betrifft nicht nur Unternehmer, die ex officio eingetragen wurden (z.B. aufgrund des Beschlusses über Erzeugen) aber auch Subjekte, die nicht verpflichtet sind, Erlaubnis für Erzeugen zu haben sondern erzeugen Abfälle infolge von der durchgeführten Tätigkeit und sind verpflichtet, Abfallregister zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme im Januar 2020 im BDO-System eines Moduls der elektronischen Erfassung der Abfälle – der Abfallregister wird via dieses System durchgeführt.

Richtlinien

Der AN verpflichtet sich beim AG folgende Grundsätze in Bezug auf die Abfallwirtschaft einzuhalten:

Falls die Bestimmungen jeweiliger Verträge bzw. die gesetzlichen Pflichten nicht anders bestimmen, sind folgende Richtlinien für den AN bindend:

Reinigung und Abfuhr von Abfällen aus der Baustelle:

4.1. Der AN hat die Verunreinigungen aus der Baustelle während Ausführung der Arbeiten sowie nach ihrem Abschluss zu entfernen (Empfehlungen werden vom Bauleiter und AG ausgegeben und sind bindend).

Die Nichteinhaltung der obigen Pflicht führt zur Ausführung dieser Arbeiten durch den AG bzw. andere Firmen und zum Abzug dieser Kosten von der Abschlussrechnung des ANs.

4.2. Der AN hat die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften zu entsorgen und abzuführen.

4.3. Die Abfallcontainer sind vom AN vor Beginn der Auftragsausführung zu liefern. Der AN achtet auf Erhalt der Container, Abfuhr und Lagerung der Abfälle gemäß Bestimmungen der entsprechenden polnischen Rechtsvorschriften. Die Abfallcontainer sind sichtbar mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Die Container sind jeden Tag nach Abschluss der Arbeiten abzudecken/zu schließen.

4.4. Während der Bauarbeiten hat der AN für die Sicherung gegen Beschädigung oder Verunreinigung von vorhandenen:

- Installationen, unter besonderer Berücksichtigung der Regenwasserableitung und Abwasserentsorgung
- Elementen der technologischen Anlagen sowie
- Bauelementen,
- der Boden- und Wasserumwelt zu sorgen.

4.5. Die Reinigungsarbeiten (einschließlich Abfuhr und Lagerung von Abfällen), die vom AG angeordnet werden, erfolgen auf Kosten des ANs.

4.6. Nach der Auftragsausführung ist der AN verpflichtet eine schriftliche Bestätigung der Abfallübergabe an dazu berechnigte Firmen (Anzahl, Art und Weise der Abfallbewirtschaftung) der die Arbeiten seitens AG anweisende Person zu übergeben. Erst nach Vorlage sämtlicher Bestätigungen - sofern das im Vertrag vereinbart wurde - erhält der AN seine Vergütung für die Leistungserbringung.

5. Chemikalienwirtschaft

Umweltschädliche Stoffe

Der Einsatz von Stoffen mit Asbest, PCB (polychlorierte Biphenyle), Kohlenwasserstoffverbindungen, Fluorkohlenwasserstoffen, Cadmium, Quecksilber und den in der Anlage XIV zur Verordnung EU REACH genannten Stoffen ist verboten.

Die Chemikalienwirtschaft muss gemäß den Rechtsvorschriften sowie nachstehend beschriebenen Grundsätzen erfolgen.

Der Einsatz nachstehender Stoffe und Stoffgruppen ist nur nach Zustimmung des AGs zulässig, ihre Anwendung sollte aber nach Möglichkeit, insbesondere im Produktionsprozess vermieden werden: Chrom (VI), Halogenoalkan, Schwefelhexafluorid, CMR-Stoffe (krebserregende, mutagene und toxische, aufgrund der Gefahr für das Erbgut), organische Komplexierungsverbindungen, poly und perfluoroalkilische Tenside (oberflächlich aktive Mittel), Bor, Zyanide, organische Zink-Verbindungen, Sulfide und organische Sulfide sowie schwer abbaubare Stoffe. Sämtliche Stoffe, die im Bereich Karosseriebau und Lackiererei eingesetzt werden, dürfen keine den Lackvernetzungsprozess negativ beeinflussende Substanzen enthalten. Der AN ist verpflichtet, die für die Qualitätsprüfungen in der Lackiererei bestimmten Stoffproben dem AG vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Die umweltschädlichen Stoffe können durch den AN während des Baus/der Installation und des Anlagenbetriebs nur dann eingesetzt werden, wenn das aus den technischen Gründen unbedingt notwendig ist. Die entsprechenden Informationen über diese Stoffe müssen sich in der technischen Dokumentation befinden.

Sollten zur Installation oder zum Anlagenbetrieb bzw. zum Bau bzw. Verwendung des jeweiligen Objektes chemische Produkte geliefert werden, können diese nur nach vorherigen Absprachen mit dem AG in der Planungsphase eingesetzt werden. Um dem AG die Beurteilung des sicheren Einsatzes chemischer Stoffe zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt und beim Prozessstoff auch die VW-Nr. vorzulegen. Dies betrifft auch chemische Stoffe in den Anlagen (z.B. Systeme mit Öl wie Transformatoren oder hydraulische Anlagen). Die o.g. Dokumente sind in polnischer Sprache zu übergeben.

Bei Umweltverschmutzung durch Stoffe während Durchführung der Arbeiten aller Art durch den AN ist die Alarmzentrale - Telefon 35 5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555 unverzüglich zu informieren. Die mit der Beseitigung von den Folgen der Umweltverseuchung verbundenen Kosten, einschließlich Reinigung von Gebäuden, Erdboden, Grund- und Oberflächenwasser übernimmt der AN.

Richtlinien

Der AN verpflichtet sich folgende Grundsätze in Bezug auf die Chemikalienwirtschaft beim AG einzuhalten:

5.1. Der AN gewährleistet, chemische Stoffe/Gemische für das Prozess, auch für Maschinen und Anlagen ausschließlich von den EU Lieferanten zu beschaffen, um die Registrierung durch VW Konzern zu vermeiden.

Die Beschaffung der chemische Stoffe/Gemische enthaltenden Teile, Anlagen, Ausstattungselementen usw. vom Lieferanten außen EU wird nur dann möglich, wenn er den Lieferanten des chemischen Stoffs/Gemisches von der EU Gemeinschaft bzw. den Ersatz des chemischen Stoffs/Gemisches, der auf dem EU Gebiet hergestellt wird, nennt.

5.2. Bei Einführung neuer chemischen Stoffe/Gemische auf das VWP Gelände (insbesondere in den Prozess einschließlich Anlagen) unterliegt der AN folgenden Rechtsvorschriften:

- Chemische Stoffe/Gemische können bei Fertigung und Hilfsarbeiten in VWP eingesetzt werden, nachdem diese vorher geprüft und zugelassen werden.
- Die Zulassung chemischer Stoffe/Gemische sowie Durchführung der Probe am Arbeitsplatz kann erst nach der durch die Abteilung Qualitätssicherung durchgeführten Laborprobe in der Lackiererei hinsichtlich Auswirkung dieses Stoffs/Gemisches erfolgen.
- Die Zulassung des Stoffs/Gemisches sowie Durchführung der Qualitätsprobe kann erst nach Übergabe der VWP des Sicherheitsblatts, technisches Datenblatts bzw. Information über den Stoff auf Grundlage des Artikels 32 REACH erfolgen.
- Das Sicherheitsdatenblatt bzw. Informationen über den Stoff auf Grundlage des Artikels 32 REACH, technisches Datenblatt und Kennzeichnung sind in polnischer Sprache zu erstellen.
- Der Lieferant ist verpflichtet VWP zu informieren, ob der durch Volkswagen gemeldete Einsatz ein identifizierter Einsatz ist, der durch den Lieferanten gemäß REACH registriert wurde/wird.
- Der Lieferant ist verpflichtet die Registrierungsnummer gelieferter Stoffe / der in den Gemischen enthaltenen Stoffe gemäß REACH vorzulegen.
- Nach Einführung der chemischen Stoffe/Gemische auf das VWP Gelände gilt die Norm VW 50156. Gemäß der o.g. Norm sind die zum Einsatz in VWP eingeführten chemischen Stoffe/Gemische auf Sicherheit für Gesundheit der Menschen und Umwelt zu prüfen. In diesem Zusammenhang bitte sich mit der Norm bekannt zu machen und zu erklären, dass die Daten vom Anhang A an die in der Norm genannte Person von Volkswagen Poznań und auf ihre Bitte in gesondertem Schreiben geschickt werden.

5.3. Der auf das VWP Gelände chemische Stoffe und Gemische einführende AN hat die Rechtsvorschriften über sichere Lagerung und Einsatz chemischer Stoffe und Gemische einzuhalten.

5.4. Sämtliche chemischen Stoffe und Gemische sowie die Art ihrer Sicherung für die Zeit der Durchführung von den Arbeiten auf dem VWP Werksgelände hat der AN dem AG schriftlich unter Bekanntgabe von Bezeichnung, Gefahrklasse, Anzahl und Art der Behälter, in denen sie gelagert werden, bekannt zu geben. Die chemischen Stoffe/Gemische sind dem AG gemäß dem gültigen Stoffpassierschein anzumelden.

5.5. Der AN hat den durch AG genannten Ort zur Lagerung und Einsatz chemischer Stoffe und Gemische gemäß Sicherheitsdatenblatt und Etikett zu organisieren, um die Umwelt gegen den eventuellen Austritt von Chemikalien (z.B. Bodensicherung, Abwasserentsorgung, Fußboden) zu schützen.

5.6. Der AN hat über entsprechende Anlagen zu verfügen und die Sicherungstoffe gegen den Austritt von Substanzen in die Umwelt, z. B. Filterbecken, Sorbents einzusetzen.

Die Lagerung und Einsatz wasserschädigender Stoffe (mit Piktogrammen bzw. H Hinweisen über Gefahren für Wasserumwelt gekennzeichnet) sowie sämtliche Öle und Erdölprodukte sind besonders zu beachten.

5.7. Der AN hat die Abfälle zu entfernen und auszuführen, auch Abfälle aus den chemischen Stoffen und Zubereitungen gemäß den VWP-Anforderungen aus Pkt 4 dieser Richtlinien.

6. Klimaanlage

Vor Einführung zum Projekt der stationären Kühl- und Klimaanlage, auch in den Schaltschränken, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen sowie Hochspannungsschaltanlagen einschließlich ihrer Umläufe mit ozonabbauenden Stoffen bzw. F- Gasen ist der AN verpflichtet den Kühlmittel zur Genehmigung des Umweltschutzbeauftragten über die anweisende Person seitens AGs vorzulegen. Das Kühlmittel ist mit dem Umweltschutzbeauftragten in der Planungsphase der Anlage über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt gemäß den internen VWP Bestimmungen - Genehmigung ist mithilfe der durch den AG gelieferten Vorlage einzuholen. Die gleichen Grundsätze gelten für den AN beim Eingriff in die vorhandenen Anlagen, z.B. Kühlmittelaustausch.

Der Einsatz von Kühlmitteln, die zur Beschädigung der Ozonschicht führen können, ist verboten. Es sind die auf dem Markt verfügbaren Kühlmittel mit niedrigen Wärmepotenzial ($GWP < 2500$) zu verwenden. Das Verbot umfasst auch eventuelle Zusatzstoffe sonstiger Kühlgase.

Es sind große zentrale Kühl-/Klimaanlagen statt kleiner zu verwenden.

Bei den Kühl-/Klimaanlagen sind die Angaben über Montage, Kühlstärke, elektrische Stärke, Art und Menge des Kühlmittels laufend zu dokumentieren.

Richtlinien

Der AN ist verpflichtet folgende Grundsätze in Bezug auf Klimaanlage beim AG einzuhalten:

6.1. Änderungen (z.B. Ausbau, Umbau, Reparaturen) an Anlagen mit Stoffen, welche die Ozonschicht negativ beeinflussen (CFC und HCFG), sind unzulässig.

6.2. Die Anlagen sind nach dem aktuellen Bedarf, ohne Berücksichtigung großer Reserven, zu planen.

6.3. Bei neuen Anlagen bzw. beim Kühlmittelaustausch ist in erster Linie der Einsatz umweltfreundlicher Kühlmittel zu berücksichtigen. Die umweltfreundlichen Kühlmittel enthalten den Wert $ODP=0$ und haben gleichzeitig einen GWP Wert unter 10.

6.4. Geht aus der durchgeführten Analyse hervor, dass keine umweltfreundlichen Kühlmittel eingesetzt werden können, können ausnahmsweise F-Gase, ausgenommen SF₆, verwendet werden. SF₆ ist zum Einsatz in den Hochspannungsschaltanlagen zugelassen, solange er am Markt durch einen anderen nicht ersetzt wird.

6.5. Von den F-Gasen können als Kühlmittel nur diese mit dem Wert ODP=0 und gleichzeitig mit einem Wert GWP unter 2500 verwendet werden.

6.6. Das ausgewählte Kühlmittel ist zusammen mit der Anlage und mit den TEWI-Berechnungen zur Genehmigung dem Umweltschutzbeauftragten über die anweisende Person seitens AGs vorzulegen.

6.7. Die Montage und Inbetriebnahme der Anlage sind von Personen auszuführen, die über entsprechende Berechtigungen verfügen.

6.8. Die Klimaanlage sind in den Koordinaten auf dem Koordinatensystem als geographische Länge und Breite (Format: Grade, Minuten und Hundertstelsekunden [hdd,mm,ss.ss]) anzugeben. Zusätzlich ist zu den Koordinaten auch die Ordinate zu messen.

Der AN hat auch die Koordinaten als dwg-Datei im 2000-Format, bzw. dgn. (die Anforderung gilt nicht für Gießerei) zu liefern.

6.9. Vor Inbetriebnahme der Anlage/Installation ist der AN verpflichtet:

- die Dichte durch eine über entsprechendes Zertifikat verfügende Personen zu kontrollieren und zu dokumentieren,
- die Anlagen/Installationen mit dem Kühlmittel gemäß den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen,
- Handelsbezeichnung bzw. Kennzeichnung, die durch eine mit dem Zertifikat verfügende Person ausgeführt wurde,
- Prämissen und Ergänzungen im elektronischen CRO System der Anlagenkarte für Anlagen/Installationen, die 3 und mehr kg des Kühlmittels enthalten bzw. 5 Tonnen und mehr des CO₂ - Äquivalents, wenn das in der Auftragsphase mit dem AG abgestimmt wurde. Termin für Abgabe und Ergänzung der Karte – nicht später als 10 Arbeitstage vom Lieferdatum der Anlage zu dem Bestimmungsort, und im Falle, wenn die Installation der Anlage erforderlich ist – innerhalb von 10 Arbeitstagen vom Datum der Installation und Befüllung mit dem Kühlmittel.
- Die technische Dokumentation und andere Dokumente der Anlage/Installation, in der das Kühlsystem sowie das Kühlmittel beschrieben sind, zu liefern,
- sämtliche Dokumente sind in polnischer Sprache zu liefern.

7. Energiesparen

Bei Konstruktion, Planung und Aufbau von Installationen und Anlagen sind die beim Einsatz der Anlage/Installation zu erwartenden Energiekosten zu berücksichtigen. In der Regel bilden diese Kosten einen wichtigen Teil der Kosten bei der Nutzung der jeweiligen Anlage/Installation. Aus diesem Grund können diese ein wichtiger Faktor bei der Auftragsvergabe im Beschaffungsprozess sein!

In der Planungs-/Anpassungsphase von Anlagen/Technologien/Linien ist die Bewertung der energetischen und materiellen Effizienz vorgeschlagener Lösungen zu berücksichtigen.

Die Grundlage für diese Rahmenbedingungen bilden die im Konzern geltenden Grundsätze des Umweltschutzes, insbesondere die Grundsätze über "Energiesparen". Der Anbieter/Lieferant hat in diesem Zusammenhang folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Im Rahmen des Angebots/Spezifikation der Anforderungen sind die Kosten hinsichtlich des Energieverbrauchs der Installation/Anlage sog. Total Cost of Ownership (TCO) bzw. Total Cost of Production (TCP) anzugeben. Diese Analyse ermöglicht die Bestimmung der gesamten Nutzungskosten, die u.a. Folgendes beinhalten: Beschaffungskosten, Kosten der Einführung sowie laufende Betriebskosten in einem bestimmten Zeitraum.

- Die Kontrolle des Energieverbrauchs ist ein Bestandteil der Abnahme der Anlage/Installation durch den Auftraggeber nach ihrer Inbetriebnahme.
- Bei Beschaffung der Ersatzelementen sowie neuen Elementen sind ab sofort asynchrone Drehstrommotoren mit der Effizienzklasse EFF 1, gemäß IEC 60034-2 einzusetzen.
- Alternativ ist Einsatz energiesparsamer Installationen und Maschinen zu bevorzugen bzw. anzubieten.
- Frequenzregulierte Antriebssysteme sind bei der Nutzung von Systemen mit veränderlicher Belastung bzw. die Möglichkeit des Anschlusses von Lüftungsinstallationen mit Pausen sind vorzusehen oder alternativ anzubieten.
- Bei den Verbrauchern mit einer:
 - elektrischen Anschlussstärke > 100 kVA
 - thermischen Anschlussstärke > 500 kW,
 sind stationäre Messvorrichtungen zu installieren.
- Messpunkte für die temporäre Messung des Verbrauchs bzw. zu Messung des Energie- und Stärkeverbrauchs sind zu planen.
- Wenn möglich ist auf Einsatz von Druckluft zu verzichten.
- Die Druckluft-Abnehmer sind für max. 5 bar Überdruck bzw. 6 bar des absoluten Drucks zu planen. Höherer Druck ist nur in Ausnahmefällen außerhalb des Zentralsystems zu generieren.
- Wärme darf nur in Sonderfällen elektrisch erzeugt werden. Es ist darauf im Angebot besonders hinzuweisen.
- Die Abwärme ist einzusetzen.
- Bei Konstruktion der Installation sind Energiesparsamkeit fördernde Einrichtungen z.B. beim Stillstand der Anlage zu berücksichtigen, bzw. alternativ anzubieten.
- Falls technisch begründet, sind Anlagen/Installationen zu planen, die die Energie zurück ins Netz speisen.
- Falls technisch möglich, hat freie Kühlung Priorität vor der Kälteerzeugung.
- Beim Energieverbrauch sind Energieverbrauchsspitzen zu vermeiden.
- Falls technisch begründet, sind Frequenzumrichter zu verwenden.
- Die eingesetzten Anlagen müssen die Anforderungen an die elektromagnetische Kompatibilität EMC erfüllen. Eventuell sind die Anlagen, die eine Quelle von EMC-Störungen sein können, entsprechend zu sichern, um die Störungen für sonstige Teilnehmer des Versorgungsnetzes zu reduzieren.

8. Wasser-/Abfallwirtschaft

Die Emission von Stoffen in die Umwelt ist möglichst gering zu halten, unter Berücksichtigung der Referenzdokumente BAT (s.g. BREF).

In erster Reihe sind Lösungen einzusetzen, die zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und/oder zum sparsamen Verbrauch von Rohstoffen und Begrenzung der Abwasser- Emission durch den Einsatz von Techniken zur Beschränkung der Wassermenge und Belastung entstehender Abwässer sowie zur Maximierung des internen Recyclings führen. Wo es technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht begründet ist, sind Anlagen zur Reduzierung der Emissionen nach Absprache mit dem Umweltschutzbeauftragten einzusetzen.

AN ist verpflichtet, in der Planungsphase alle Prozesse mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, welche die Menge und Qualität der Abwässer beeinflussen, die aus Vereinbarungen und Genehmigungen hervorgehen.

Der AN ist verpflichtet folgende Grundsätze in Bezug auf die Wasser-/Abfallwirtschaft beim AG einzuhalten:

- Erzeugung von Abwässern ist zu vermeiden.
- Abwässer, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, sind so zu verarbeiten, damit das Wasser und sein Inhalt wiederverwendet werden können (Recycling).
- Die Verteilung der Abwasserabführung hat gemäß den jeweiligen Abwasserarten, angepasst an die Werksinfrastruktur zu erfolgen.
- Die Verwendung von Stoffen, die für die Wasserumwelt besonders schädlich sind, ist gemäß dem polnischen Recht zur Einhaltung von den Qualitätsparametern von Abwässern am Werksausgang zu vermeiden.
- Bevor irgendwelche Handlungen auf dem VWP-Gelände vorgenommen werden, durch die Abwasser entstehen, sind die Arbeiten mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, um die Weise und Ort ihrer Abführung festzulegen.
- Auf dem VWP-Gelände ist die Einführung von Abwässern, die während der Arbeiten entstehen, in die Regenwasserableitung verboten.
- Die Einführung von Stoffen in den Boden, die zu seiner Degradierung oder Verschmutzung des Grundwassers führen können, ist verboten. Der AN sichert die Boden- und Wasserumwelt vor Eintritt schädlicher Stoffe.
- Sollte es aber trotzdem zur Verschmutzung von Boden oder Grundwasser kommen bzw. wird eine solche Verschmutzung erkannt, ist unverzüglich die Alarmzentrale - Telefon 35 5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555 zu informieren.
- Bei neuen Anlagen/Installationen sind Sicherungsmittel für Boden- und Wasserumwelt zu planen, z.B. die Aufstellung der Behälter oder Anlagen in dichten, widerstandsfähigen und stabilen Wannens aus Stahl, Kunststoff oder Beton. Die Wannens müssen über ein Volumen verfügen, das dem gesamten Volumen der Anlage entspricht. Diese sind auch mit Prüfvorrichtungen, z.B. zur Sicherung gegen Überfüllung bzw. einer Austrittssonde (Grundsatz von 2 Barrieren) auszustatten.

9. Schutz der Luft

Die nachstehenden Richtlinien gelten für den Bau/Aus-/Umbau von Anlagen des AGs, die Stoffe in die Luft emittieren, sowie sämtliche Prozesse, einschließlich Transport und Umladung.

Die Installation von Anlagen, welche die Emission von Stoffen in die Luft verursachen, ist in der Planungsphase mit Umweltschutz über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, um die Übereinstimmung mit den Emissionsgenehmigungen zu prüfen.

Die Emission von Stoffen in die Umwelt ist möglich gering zu halten, so dass keine Überschreitungen der Emissionswerte auf den Schutzgebieten, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren BAT-Techniken (beschrieben in den Referenzdokumenten, sog. BREF) verursacht werden. In erster Reihe sind Lösungen mit Einsatz von Technologien mit niedrigerer Emission und dort, wo das technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht begründet ist, sind Anlagen zur Reduzierung von Emissionen nach Absprache mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs zu verwenden. Der AN ist verpflichtet die Effizienz der Anlagen für Reduzierung der Emissionen mittels z.B. DTR der Anlage, Herstellererklärung (Dokumente sind in polnischer Sprache vorzulegen) sowie Messungen der Effizienz nach Installation der Anlage nachzuweisen.

Es sind zentrale Installationen zur Luftabführung sowie Reinigung der Abluft anstelle von dezentralen ähnlichen Installationen einzusetzen.

Es ist darauf zu achten, dass die Menge der verbrauchten Luft (Intensität des Zuflusses) möglichst klein und stabil bleibt. Die Anlagen, in denen für die Luft schädliche Stoffe entstehen können, sind durch individuelles Abführen, sofern technisch möglich, zu isolieren.

Bei Anlagen zur Reinigung der Abluft sind die Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Verwendung (z.B. beschädigter oder verstopfter Filter) zu beschreiben und im Projekt zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind nach Rücksprache mit dem AG automatische Meldungen in der Steuerungsanlage/zentraler Schaltzentrale vorzusehen.

Sollte bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen das Risiko der Überschreitung der Grenzwerte entstehen, ist die erzwungene Abschaltung der die Verunreinigung verursachten Anlage vorzusehen, sofern mit dem AG nicht anders vereinbart wurde.

Das Konzept für die Instandhaltung der Anlagen sowie für Reduzierung der Verschmutzungen hat zu garantieren, dass die in den Anlagen zur Reduzierung enthaltenen Stoffe (z.B. Staub oder flüchtige organische Verbindungen) während der Wartung oder Entsorgung nicht auf das Arbeitsgebiet oder in die natürliche Umwelt austreten.

Falls nicht anders vereinbart wurde, sind in allen abgasabführenden Installationen - Kaminen entsprechende Revisionsöffnungen vorzusehen.

Bei allen Installationen, die rechtlich normierte Emissionen von Stoffen verursachen, ist der AN verpflichtet auf den Emittenten Messvorrichtungen gemäß der polnischen Norm PN-Z-04030-7 von 1994 "Untersuchungen des Staubgehalts" (auf der Etappe von Planung/Fertigung/Abnahme zum Betrieb zu berücksichtigen) zu planen und einzubauen. Nach Inbetriebnahme der Installation ist der AN verpflichtet die Prüfmessungen der Emission in die Luft im akkreditierten Labor durchzuführen, und beim Einsatz der Anlagen zur Verringerung der Verschmutzungen auch die Anlageneffizienz zu prüfen. Die Installation der Messvorrichtungen sowie Prüfmessungen sind im Rahmen des Projektes auszuführen und sind in der Bewertung durch den AN zu berücksichtigen. Der AG behält sich die Möglichkeit vor, eigene Prüfmessungen auf Kosten des ANs durchzuführen.

Bei den mit Staubemissionen PM 2,5 verbundenen Investitionen sind höchsteffektive Anlagen zur Staubreduzierung mit Effizienz von mehr als 99% zur Standardeinhaltung der Luftqualität einzusetzen.

Der AN ist verpflichtet, in der Planungsphase alle Prozesse beim Einsatz LZO mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, um die Vorgehensweise der Emissionen Abführung von diesen Prozessen und Einhaltung der Emissionsstandrds festzulegen. Die Emissionsquellen sind in den Koordinaten auf dem Koordinatensystem als geographische Länge und Breite (Format: Grade, Minuten und Hundertstelsekunden [hdd,mm,ss.ss]) anzugeben. Zusätzlich zu den Koordinaten sind auch die Ordinate zu messen.

Der AN hat auch die Koordinaten als dwg-Datei im 2000-Format, bzw. dgn. (die Anforderung gilt nicht für Gießerei) zu liefern.

10. Naturschutz

Die nachstehenden Richtlinien gelten für den Bau/Aus-/Umbau/Abbau von Bauobjekten bzw. anderen Investitionsvorhaben auf Gebieten in der Nähe von Grünflächen, wie Bäumen und Sträuchern, und geplante Investitionen, die sowohl mit dem Fällen von Bäumen auf dem Investitionsgelände als auch mit der Annäherung von Arbeiten an den bestehenden Baumbestand verbunden sind.

Der AN bestimmt die Kollisionsstellen von Pflanzen mit der Investition sowie die Stellen, die am meisten durch den Einfluss der Investition auf die Pflanzen in der Umgebung beeinflusst werden. Er übermittelt diese Informationen der die Arbeiten anweisenden Person seitens AGs.

Das Fällen von Holz- bzw. Sträuchern erfolgt nach dem Erhalt der durch die Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigung, die von den durch VWP Vorstand befugten Personen beantragt wird. Der AN ist verpflichtet Folgendes zu liefern:

- Grundstückplan mit den markierten Bäumen und Sträuchern im pdf Format (Bestandsaufnahme),
- Grundstückplan mit eindeutiger Ermittlung von Kollision des Projektes mit der Grünfläche und Beschreibung auf dem Plan in Form von Legende – sämtliche Bäume und Sträucher müssen mit den Nummern aus der Bestandsaufnahme übereinstimmen,
- Auf dem Plan sind nicht nur die mit dem Projekt kollidierenden Bäume, sondern auch Bäume, die bei den Bauarbeiten kollidieren können, zu berücksichtigen. Der abgestimmte Grundstückplan ist durch den AG zu bestätigen, zu unterzeichnen und durch den befugten Planer abzustempeln.

Die Beschädigung, Zerstörung von Bäumen und Sträuchern durch falsche Ausführung der Dienstleistung ist der anweisenden Person seitens AGs unverzüglich zu melden.

Für eventuelle Schäden haftet der AN, der die Arbeiten ausführt. Die Kosten für Strafen für die Beschädigung oder für das rechtswidrige Fällen von Bäumen und Sträuchern hat der AN zu tragen.

Abkürzungen:

AG	Auftraggeber Volkswagen Poznań
AN	Auftragnehmer - Lieferanten für Dienstleistung, Lieferung von den Produktionsanlagen, Systemen, Komponenten
BVT	Beste Verfügbare Technik – BVT (engl.: BAT), beschrieben in den Referenzdokumenten (sog. BREF), bearbeitet durch das Büro IPPC der Europäischen Union in Sevilla
BREF	Referenzdokumente der Europäischen Union, sog. BREF's, bearbeitet durch Technische Arbeitsgruppen beim Europäischen Büro in Sevilla. Die BREF's-Dokumente beschreiben die BVT-Richtlinien für die jeweiligen Industriebranchen, beinhalten informative und technische Unterlagen über die Grenzwerte von den Emissionsparametern und anderen Parametern über BVT für die jeweilige Installation